

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1993/10/12 G124/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1993

## **Index**

80 Land-und Forstwirtschaft

80/03 Weinrecht

### **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

StGG Art5

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

WeinG 1985 §29 Abs4

WeinG 1985 §30 Abs3

### **Leitsatz**

Zulässigkeit des Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des WeinG 1985 betreffend das Verbot des Exports von Kabinett- und Prädikatsweinen anders als in Flaschen abgefüllt; keine Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen im Hinblick auf das Eigentumsrecht und das Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit

### **Rechtssatz**

Zulässigkeit des Individualantrags auf Aufhebung des §29 Abs4 letzter Satz und §30 Abs3 erster Satz des WeinG 1985.

Durch die angefochtenen Bestimmungen wird es dem Antragsteller - einem Weinbauern - rechtlich unmöglich gemacht, Kabinettwein und Prädikatswein anders als in Flaschen abgefüllt zu exportieren. Dieses Verbot trifft den Antragsteller unmittelbar, ohne daß es noch eines dieses Verbot konkretisierenden Aktes bedürfte oder daß ein solcher vorgesehen wäre.

§29 Abs4 letzter Satz und §30 Abs3 erster Satz WeinG 1985 (Verbot des Exports von Kabinett- und Prädikatsweinen anders als in Flaschen abgefüllt) verstößen nicht gegen das Eigentumsrecht und das Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit.

Der Verfassungsgerichtshof vermag der Bundesregierung nicht entgegenzutreten, wenn sie auf die praktische Erfahrung verweist, daß Konsumenten einem im Ursprungsland abgefüllten Wein höheres Vertrauen entgegenbringen als einem im Bestimmungsland abgefüllten, weiters darauf, daß dieses Vertrauen vor allem bei Weinen der gehobenen Qualitäts- und Preiskategorie eine Voraussetzung für die erfolgreiche Vermarktung ist.

Daß das mit den angefochtenen Bestimmungen verfolgte Ziel, den Ruf exportierten österreichischen Qualitätsweines bestimmter Arten als hochwertiges Qualitätsprodukt zu betonen und den Absatz solcher Weine im Ausland zu fördern, im öffentlichen Interesse gelegen ist, unterliegt keinem Zweifel (vgl. VfSlg. 11369/1987). Diese Regelung ist auch sonst sachlich gerechtfertigt.

Der Gesetzgeber ist nicht verhalten, alle nur denkbaren Mittel zur Erreichung eines Ziels einzusetzen, und noch weniger, dies gleichzeitig zu tun.

### **Entscheidungstexte**

- G 124/91

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.10.1993 G 124/91

### **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Weinrecht, Erwerbsausübungsfreiheit, öffentliches Interesse, Eigentumsbeschränkung, Rechtspolitik, Adäquanzprinzip

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1993:G124.1991

### **Dokumentnummer**

JFR\_10068988\_91G00124\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)